

Lebensgarten Dreisamtal e.V.
Keltenring 179
79199 Kirchzarten

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft im Verein Lebensgarten Dreisamtal e.V.:

Name(n):
(Bei Mitgliedschaft für Familie, Lebens- oder Wohngemeinschaft bitte oben die Namen aller volljährigen Personen eintragen.)

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Gewünschte Art der Mitgliedschaft (bitte ankreuzen):

- Einzelmitgliedschaft EUR/Jahr
(mindestens 35,- € pro Jahr, nach Selbsteinschätzung)
- Familienmitgliedschaft / Lebensgemeinschaft / juristische Person EUR/Jahr
(mindestens 45,- € pro Jahr, nach Selbsteinschätzung)
- Mitgliedschaft für eine Wohngemeinschaft EUR/Jahr
(mind. 25,- € pro Person und Jahr, nach Selbsteinschätzung)

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat (Formular dafür siehe unten).

Dauer der Mitgliedschaft und Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft im Verein verlängert sich jeden 1. Januar automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde.

Optional:

Teilnahmeantrag Solidarische Landwirtschaft

Ich möchte zusätzlich an der Solawi teilnehmen. Beginn der Solawi-Teilnahme:

1. Ernteanteil

Als Solawi-TeilnehmerIn kann ich i.d.R. wöchentlich meinen Ernteanteil abholen. Die Mengen sind ernte- und ertragsabhängig.

2. Monatlicher Solawi-Beitrag

Ich verpflichte mich mit meinem monatlichen Solawi-Beitrag in Höhe von EUR (Richtwert derzeit **mind. 98 EUR**) gemeinsam mit den anderen Solawi-TeilnehmerInnen die laufenden Kosten des Gemüseanbaus zu tragen.

Zahlungsweise: per SEPA-Lastschriftinzug im Voraus jährlich halbjährlich monatlich

Der jeweils ab 1. Februar für 12 Monate geltende Solawi-Beitrag wird jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung festgelegt. Das Verfahren zur Bestimmung der Mindest-Beiträge und individuellen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Einmaliger Solawi-Investitionsbeitrag

Ich zahle einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Solawi-Investitionsbeitrag in Höhe von von EUR (Richtwert: derzeit **mind. 200,- EUR**).

Zahlungsweise: per SEPA-Lastschriftinzug

bei Anmeldung oder

in (max. 4) Jahresraten à EUR (1. Rate bei Anmeldung, Folgeraten jeweils zum 1. Januar)

4. Beendigung der Solawi-Teilnahme

Die Solawi-Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Sofern dann noch Investitionsbeitragsraten offen sind, werden diese bei Beendigung des Vertrages fällig.

Vereinssatzung **Datenschutzhinweise** **Beitragsordnung**

(s. Anhang) habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) AntragstellerIn(nen)

.....
Datum

.....
Unterschriften (zwei Vorstände)

SEPA-Lastschriftmandat

Von der AntragstellerIn auszufüllen – bitte keine(n) anderen Kontoinhaber(in) angeben!

Ich ermächtige den Lebensgarten Dreisamtal e.V. fällige Beträge (jährlicher Mitgliedsbeitrag, bei zusätzlicher Solawi-Teilnahme auch Solawi-Beiträge und Solawi-Investitionsbeitrag) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lebensgarten Dreisamtal e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name Kontoinhaber/in:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Kreditinstitut:

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
Datum

.....
Unterschrift KontoinhaberIn (= AntragstellerIn)

Lebensgarten Dreisamtal e.V.

Datenschutzhinweise

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Lebensgarten Dreisamtal e.V.

Keltenring 179

79199 Kirchzarten

Tel. 07661 390 4080

vorstand@lebensgarten-dreisamtal.de

Vorstandsteam:

Katharina Becking, Jörg Beger, Anna Lehmann, Constanze Saalman, Ulrich Stauder, Susanne Wälde

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten; Art, Zweck und Verwendung

Wenn Sie eine Mitgliedschaft beantragen, werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung

Außerdem werden alle Informationen erhoben, die für die Erfüllung des Vertrages mit Ihnen notwendig sind.

Wenn Sie uns eine Anfrage per E-Mail senden, erhalten wir automatisch Ihre E-Mail-Adresse sowie alle Informationen die Sie uns freiwillig mitteilen.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt,

- um Sie als Antragsteller oder Interessenten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen beraten zu können;
- um unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber erfüllen zu können;
- um unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können:
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung bzw. ggf. im Rahmen des Mahnwesens;
- zu Zwecken der zulässigen Direktwerbung;
- zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt anlässlich Ihrer Anfrage bei uns und ist zu den genannten Zwecken für die Bearbeitung Ihres Auftrags und für die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag erforderlich.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Kaufleute (6, 8 oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn wir aufgrund von steuer- oder handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder wenn Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit dies für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Weitergabe an von uns beauftragte Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter) oder sonstige Dritte, deren Tätigkeit für die Vertragsdurchführung erforderlich ist (z.B. Versandunternehmen oder Banken). Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben als betroffene Person folgende Rechte:

Widerrufsrecht: Von Ihnen erteilte Einwilligungen können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Datenverarbeitung, die auf der widerrufenen Einwilligung beruht, darf dann für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden.

Auskunftsrecht: Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Dies gilt insbesondere für die Zwecke der Datenverarbeitungen, die Kategorien der personenbezogenen Daten, ggf. die Kategorien von Empfängern, die Speicherdauer, ggf. die Herkunft Ihrer Daten sowie ggf. für das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Details.

Berichtigungsrecht: Sie können die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Löschungsrecht: Sie können die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit deren Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen. Außerdem steht Ihnen dieses Recht zu, wenn wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Darüber hinaus haben Sie dieses Recht, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingelegt haben;

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie können verlangen, dass wir Ihnen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format übermitteln. Alternativ können Sie die direkte Übermittlung der von Ihnen uns bereitgestellten personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, soweit dies möglich ist.

Beschwerderecht: Sie können sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren, z.B. wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in unrechtmäßiger Weise verarbeiten. Die für uns zuständige Behörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstr. 10 a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, poststelle@lfdi.bwl.de

5. Ihr Recht auf Widerspruch

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine Mitteilung in Textform. Sie können uns also gerne anschreiben, ein Fax schicken oder sich per E-Mail an uns wenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 1. dieser Datenschutzhinweise.

6. Datenverarbeitung online

Auch über unsere Internetseite unter lebensgarten-dreisamtal.de erfolgt die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, u. a. der IP-Adresse der Website-Besucher. Ergänzende Datenschutzhinweise finden Sie unter lebensgarten-dreisamtal.de/datenschutz/.

Vereinsatzung Lebensgarten Dreisamtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebensgarten Dreisamtal e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Erprobung von biologisch-dynamischem Anbau sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung, das Konzept der solidarischen Landwirtschaft sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur als lebendiger Organismus. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - die Förderung von Bildung und Forschung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
Erhalt alter und samenfester Sorten, Betreiben von biologisch-dynamischem Lehrgartenbau, Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischer Gartenpflege und Permakultur, gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können sowohl juristische Personen oder Personenvereinigungen als auch natürliche Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten. Als natürliche Person kann Mitglied werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung den Beitrag zu leisten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ferner kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen für die Belange des Vereins erbringen. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nicht mehr als 20 Stunden im Jahr betragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der auch aus den Reihen des Vorstands kommen kann. In diesem Fall scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, sowie mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.

Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 80 Prozent erforderlich.

Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden und von diesem per E-Mail oder Briefpost an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter/in. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 90 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Begründung des Antrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund NABU Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 12 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Kirchzarten, den 5. April 2017

Lebensgarten Dreisamtal e.V.

Beitragsordnung 2018

Jahresbeitrag für Vereinsmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft	mindestens 35,- EUR , nach Selbsteinschätzung)
Familienmitgliedschaft / Lebensgemeinschaft	mindestens 45,- EUR, nach Selbsteinschätzung)
Mitgliedschaft für eine Wohngemeinschaft	mind. 25,- EUR pro Person, nach Selbsteinschätzung)

Je weiter der Mindestbeitrag überschritten wird, desto größer ist die Handlungsfähigkeit des Vereins im Sinne der Satzungsziele!

Der Jahresbeitrag ist bei Anmeldung, und in den Folgejahren jeweils am 1. Januar fällig. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

CSA-Teilnahme beim kooperierenden Anbaubetrieb

Voraussetzung für eine CSA-Teilnahme ist die Mitgliedschaft im Verein (s. oben)

Einmaliger Investitionsbeitrag

mindestens 200,- EUR inkl. 19% MwSt.

Fällig bei Anmeldung; auf Antrag in bis zu vier Jahresraten zahlbar.

Monatlicher CSA-Mindestbeitrag bei Neuanmeldungen

mindestens 98,- EUR inkl. 7% MwSt.

Dieser CSA-Beitrag ist bis einschließlich Ende Januar des Folgejahres zu zahlen.

Individuelle Folgebeiträge und neue CSA-Mindestbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Derzeit wird hierfür das sogenannte Bieteverfahren angewandt: Nach Diskussion und Vorstellung des nächsten Haushalts für den Anbaubetrieb geben die CSA-TeilnehmerInnen in einem Bieteverfahren ihre Gebote für den Beitrag, den sie zahlen können/wollen, ab. Dies wird so oft wiederholt, bis der Haushalt für das Folgejahr gesichert ist. Weitere Infos siehe „Leitfaden für das Bieteverfahren“.

Die Mitgliederversammlung kann das Verfahren für die Ermittlung des individuellen CSA-Beitrags und des CSA-Mindestbeitrags sowie Höhe und Regelung bezüglich Investitionsbeitrag ändern.

Die CSA-Beiträge (Zahlungsweise jährlich, halbjährlich oder monatlich - je nach Wahl der individuellen TeilnehmerInnen) und der Investitionsbeitrag werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Beitragsjahr ist jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Sonstige Gebühren

Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften – sofern sie nicht vom Einziehenden verursacht wurden - sind dem Verein vom Zahlungspflichtigen durch die Rücklastschrift angefallene Bankgebühren zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EUR zu zahlen.